



Merkblatt Hinterlassenenleistungen

Gültig ab 1. Januar 2021

Beim Tod einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person besteht unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Dabei handelt es sich in der Regel um Rentenzahlungen, aber auch ein Todesfallkapital kann allenfalls beansprucht werden. Hier finden Sie eine Kurzübersicht zu den einzelnen Leistungen sowie zu den wichtigsten Voraussetzungen. Die detaillierten Regelungen finden Sie in den Artikeln 18 - 22 des Vorsorgereglements.

Ehegattenrente (Art. 18 Vorsorgereglement)

Hinterbliebene Ehegatten oder Partner aus eingetragenen Partnerschaften gemäss Partnerschaftsgesetz haben Anspruch auf eine lebenslang zahlbare Ehegattenrente, sofern sie im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen müssen, oder
- mindestens 35-jährig sind und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Wird keine dieser Bedingungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten oder auf die Auszahlung des Todesfallkapitals, falls dieses höher ist.

Beispiele (Ehepaar ohne Kinder):

Die Ehe wurde vor 10 Jahren geschlossen und Ihr Ehegatte ist 51-jährig. Er hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Die Ehe wurde vor drei Jahren geschlossen. Die Ehegattin ist 29-jährig. Sie hat mindestens Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, respektive auf die Auszahlung des Todesfallkapitals, falls dieser Betrag höher ist.

Lebenspartnerrente (Konkubinats) (Art. 19 Vorsorgereglement)

Eine Person, die mit der versicherten Person bis zu deren Tod nachweisbar in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinats) gelebt hat (auch Personen gleichen Geschlechts), wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern beide Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen den Lebenspartnern keine Verwandtschaft im Sinn von Art. 95 ZGB besteht. Zudem müssen folgende Punkte zutreffen:

- der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen; oder
- der überlebende Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und während mindestens den fünf letzten Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar in einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt.

Wer gilt als Lebenspartner?

Als Lebenspartner gilt, wer

- nicht verheiratet ist;
- nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
- mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz während mindestens den fünf letzten Jahren bis zu seinem Tod geführt hat.

Wann soll ich die Lebenspartnerschaft anmelden?

Ein gegenseitiger Lebenspartnervertrag der Lebensgemeinschaft muss der BLVK nicht zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner eingereicht werden. Die BLVK klärt allfällige Ansprüche für den Erhalt einer Lebenspartnerrente erst im Todesfall ab.

Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch unter Einreichung aller erforderlichen Dokumente spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der BLVK geltend machen.

Wie und wann wird die Lebenspartnerschaft nachgewiesen?

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. für die Bedingungen gemäss Art. 19 Abs. 1: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- b. für die Existenz mindestens eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
- c. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde;
- d. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde mit dem Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt und der gleiche amtliche Wohnsitz bestanden haben.

Waisenrente (Art. 21 Vorsorgereglement)

Kinder haben beim Tod der versicherten Personen Anspruch auf eine Waisenrente. Dieser Anspruch dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr, jedoch längstens bis zum 25. Altersjahr, falls das Kind in Ausbildung ist.

Wie hoch sind die Hinterlassenenleistungen?

Für aktiv verstorbene versicherte Personen beträgt die Ehegatten-/Lebenspartnerrente 60 Prozent und die Waisenrente 15 Prozent der versicherten Invalidenrente, für rentenbeziehende Personen 60 Prozent respektive 15 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Sofern der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger ist, erfolgt eine Kürzung der Rente.

Todesfallkapital (Art. 22 Vorsorgereglement)

Stirbt eine versicherte Person, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Lebenspartnerrente entsteht oder bereits aus einem anderen Vorsorgefall besteht, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

- a. Ehegatte; bei deren Fehlen
- b. Lebenspartner, der die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt; bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen Person während der letzten zwei Jahre bis zum Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
- d. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
- e. Kinder der verstorbenen Person.

Stirbt eine Person, die beitragsbefreit oder invalid ist, oder bezieht sie eine Altersrente, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Wie kann ich weitere Personen begünstigen?

Die versicherte Person kann zuhanden der BLVK schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind, und in welchen Teilbeträgen diese Ansprüche auf das Todesfallkapital haben. Sie kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen nach lit. b, c und d ändern oder die begünstigten Personen nach lit. b, c und d zusammenfassen.

Die Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der BLVK vorliegen.

Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der verstorbenen versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen.